

MOORE STEPHENS TREUHAND KURPFALZ GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Büro Mannheim
Rennershofstraße 8
68163 Mannheim
T +49 621 42508-0
F +49 621 42508-50

treuhand@moorestephens.de
www.MooreStephensTreuhandKurpfalz.de

7

DIE MANDANTEN | INFORMATION

Themen dieser Ausgabe

- Übertragung des Betriebsgrundstücks auf das Kind
- Nutzungsausfall für betrieblichen Pkw
- Dienstwagen gegen Gehaltsverzicht
- Förderung der Elektromobilität
- Zweitwohnungsteuer und Festsetzungsverjährung
- Urlaubs-/Weihnachtsgeld und Mindestlohn

Ausgabe Juli 2016

Sehr geehrte Mandantin,
sehr geehrter Mandant,

auch mit unserer Juli-Ausgabe möchten wir Sie wieder über wichtige aktuelle Neuerungen aus dem Steuer- und Wirtschaftsrecht informieren.

STEUERRECHT

Unternehmer

Übertragung des Betriebsgrundstücks auf das Kind

Errichtet ein Unternehmer auf einem Grundstück, das ihm und seiner Ehefrau, die nichtunternehmerisch tätig ist, gemeinsam gehört, ein Betriebsgebäude, so gehört das Gebäude zur Hälfte seiner Frau und ist insoweit ihrem steuerlichen Privatvermögen zuzurechnen. Wird das Grundstück später unentgeltlich auf ein Kind übertragen, das den Betrieb fortführt, muss das Kind die beiden Ge-

bäudehälften unterschiedlich hoch abschreiben und kann hinsichtlich der Gebäudehälfte seiner Mutter Abschreibungen auf den höheren Teilwert vornehmen.

Hintergrund: Bebaut ein Unternehmer ein Grundstück, das seinem Ehegatten gehört, auf eigene Kosten mit einem Betriebsgebäude, wird der Ehegatte des Unternehmers zivilrechtlich Eigentümer des Gebäudes. Gehört das Grundstück beiden Ehegatten gemeinsam, ist das Gebäude zur Hälfte steuerlich dem Unternehmer und zur anderen Hälfte dem nichtunternehmerisch tätigen Ehegatten zuzurechnen. Dennoch kann der Unternehmer-Ehegatte seine Herstellungskosten auch insoweit steuerlich absetzen.

Streitfall: Der Vater des Klägers war Betriebsinhaber. Er hatte 1960 mit eigenen finanziellen Mitteln ein Betriebsge-



bäude auf einem Grundstück errichtet, das ihm und seiner Ehefrau (der Mutter des Klägers) gehörte. Im Jahr 1994 übertrug der Vater den Betrieb auf den Kläger, und sowohl Mutter als auch Vater übertrugen das bebaute Grundstück unentgeltlich auf den Kläger. Dieser aktivierte die vom Vater übertragene Gebäudehälfte mit dem Buchwert und führte insoweit die Abschreibungen des Vaters fort. Hingegen bewertete der Kläger die von der Mutter übertragene Gebäudehälfte mit dem aktuellen höheren Teilwert und nahm darauf entsprechend höhere Abschreibungen vor. Das Finanzamt erkannte insoweit auch nur die Abschreibungen in der bisherigen Höhe an.

Entscheidung: Der Bundesfinanzhof (BFH) gab der Klage statt:

- Dem Vater des Klägers gehörte nur diejenige Hälfte des Gebäudes, die auf seiner Grundstückshälfte stand. Insoweit, d. h. zu 50 %, konnte er die Herstellungskosten als Gebäude aktivieren und jährlich abschreiben.
- Die andere Hälfte des Gebäudes gehörte der Mutter des Klägers, weil sie zur Hälfte Eigentümerin des Grundstücks war und das auf diesem Grundstück errichtete Gebäude in ihr Eigentum übergang. Steuerlich war diese Gebäudehälfte damit dem Privatvermögen der Mutter zuzurechnen. Der Vater konnte aber seine Herstellungskosten insoweit ebenfalls wie ein Gebäude abschreiben.
- Die Grundstückshälfte des Vaters musste der Kläger zum Buchwert übernehmen, d. h. zu dem Wert, mit dem sie in der Bilanz des Vaters stand. Der Kläger musste auch die Abschreibungen des Vaters fortführen, bis die verbleibende gesetzliche Nutzungsdauer des Gebäudes von insgesamt 40 Jahren, die im Jahr 1960 begann, ablief.
- Die Grundstückshälfte der Mutter stammte jedoch aus ihrem Privatvermögen und konnte deshalb vom Kläger zum Teilwert, d. h. zum aktuellen Wert im Jahr 1994, in das Betriebsvermögen eingelegt werden. Auf diesen Teilwert konnte der Kläger nun entsprechend hohe Abschreibungen über die neu im Jahr 1994 beginnende Nutzungsdauer vornehmen.

Hinweise: Das Urteil ist positiv. Denn der Kläger kann die Gebäudehälfte, die er von dem nichtunternehmerisch tätigen Elternteil erhält, zum höheren Teilwert einlegen und neu abschreiben. Auf diese Gebäudehälfte hatte auch schon sein Vater 34 Jahre lang faktisch Abschreibungen vornehmen können, weil er seine Herstellungskosten insoweit wie ein Gebäude steuerlich absetzen durfte.

Im Ergebnis kann diese Gebäudehälfte also zweimal hintereinander abgeschrieben werden, ohne dass der Vater des Klägers oder dessen Mutter einen Gewinn aus der unentgeltlichen Übertragung der Gebäudehälfte auf den Kläger versteuern müssen. Die Urteilsgrundsätze gelten jedoch nicht bei einem **Verkauf** des Grundstücks an den Sohn.

Nutzungsausfall für betrieblichen Pkw

Eine Nutzungsausfallentschädigung für einen betrieblichen Pkw ist in vollem Umfang Betriebseinnahme, auch wenn der beschädigte Pkw zum Teil privat genutzt wird und sich der Unfall während einer Privatfahrt ereignet hat.

Hintergrund: Der Pkw eines Unternehmers kann entweder zum Privatvermögen oder zum notwendigen oder gewillkürten Betriebsvermögen gehören.

Streitfall: Der Kläger war Gewerbetreibender und ermittelte seinen Gewinn durch Einnahmen-Überschussrechnung. Zu seinem Betriebsvermögen gehörte ein Pkw, den er auch privat nutzte. Die Privatnutzung versteuerte der Kläger nach der 1 %-Methode, also mit 1 % des Bruttolistenpreises pro Monat. Im Herbst 2008 kam es zu einem Unfall, und der Kläger erhielt von der Kfz-Haftpflichtversicherung des Unfallverursachers eine Nutzungsausfallentschädigung in Höhe von ca. 1.000 €. Das Finanzamt sah hierin eine Betriebseinnahme.

Entscheidung: Der Bundesfinanzhof (BFH) wies die hiergegen gerichtete Klage ab:

- Die Nutzungsausfallentschädigung ist in vollem Umfang Betriebseinnahme, weil der Pkw in vollem Umfang dem Betriebsvermögen zugeordnet worden war. Die Entschädigung wurde für die entgangene Nutzungsmöglichkeit des Pkw gezahlt. Die Nutzungsmöglichkeit ist integraler Bestandteil des Pkw und folgt daher der Zuordnung des Pkw zum Betriebsvermögen.
- Unbeachtlich ist, ob sich der Unfall auf einer Privatfahrt oder auf einer betrieblichen Fahrt ereignet hat. Denn die Nutzungsausfallentschädigung wird nicht für den Unfall selbst gezahlt, sondern für die fehlende betriebliche Nutzungsmöglichkeit für die Zeit nach dem Unfall.
- Es kommt auch nicht darauf an, ob der Kläger ein Ersatzfahrzeug angemietet hat. Selbst wenn er auf eine Anmietung verzichtet und sich damit Aufwendungen erspart hätte, würde die Ersparnis der Aufwendungen nichts an der Steuerpflicht der Nutzungsausfallentschädigung ändern.

Hinweise: In gleicher Weise wird auch eine Versicherungsentschädigung für die Beschädigung eines Pkw behandelt. Gehörte der Pkw zum notwendigen oder gewillkürten Betriebsvermögen, ist auch die Versicherungsentschädigung als Betriebseinnahme zu behandeln. Anders ist dies bei einer Entschädigung aufgrund einer Insassenunfallversicherung. Ereignet sich der Unfall auf einer Privatfahrt, wird die Versicherungsleistung der Privatsphäre zugeordnet.

Zwar lehnte der BFH im Streitfall eine anteilige Zuordnung der Nutzungsausfallentschädigung zum Privatbereich ab. Versteuert der Unternehmer seine Privatnutzung aber nach der Fahrtenbuchmethode, mindert die Versicherungsleistung die Kfz-Aufwendungen und wirkt sich damit im Umfang der Privatnutzung nicht gewinnerhöhend aus. Im Streitfall nützte dies dem Kläger jedoch nichts, weil er seine Privatnutzung nach der sog. 1 %-Methode versteuerte.

Arbeitgeber/Arbeitnehmer

Dienstwagen gegen Gehaltsverzicht

Ein Arbeitnehmer, der einen geleasteten Dienstwagen auch privat nutzen kann, kann für seine Dienstfahrten keinen Werbungskostenabzug geltend machen, wenn ihm die Leasingraten vom Gehalt abgezogen werden und er damit ein geringeres Gehalt versteuert.

Hintergrund: Arbeitnehmer können Aufwendungen, die ihnen für die Erwerbung, Sicherung und Erhaltung von Einnahmen entstehen, als Werbungskosten absetzen.

Streitfall: Der Kläger war Arbeitnehmer und konnte seinen Dienstwagen auch privat nutzen. Er übernahm die Zahlung der Leasingraten, die ihm direkt vom Gehalt abgezogen wurden. Die Privatnutzung versteuerte er nach der 1 %-Methode. Für die Dienstfahrten machte er die von ihm getragenen Leasing- und Benzinkosten als Werbungskosten geltend, die das Finanzamt nicht anerkannte.

Entscheidung: Das Finanzgericht Berlin-Brandenburg (FG) wies die hiergegen gerichtete Klage ab:

- Dem Kläger entstanden keine Aufwendungen, weil er in Höhe der Leasingraten auf sein Gehalt verzichtete, also bereits weniger versteuern musste. Es handelte sich um eine Umwandlung von Barlohn (dies umfasst auch auf ein Konto überwiesenes Gehalt) in Sachlohn, nämlich in eine Pkw-Nutzung, die im Ergebnis zu einer Kürzung der Einnahmen führte.
- Auch die vom Kläger getragenen Benzinkosten waren nicht als Werbungskosten abziehbar, weil diese ebenfalls vom Gehalt abgezogen worden waren und der Kläger insoweit keine Lohnsteuer entrichtet hatte.
- Schließlich konnte der Kläger auch den sich nach der 1 %-Methode ergebenden geldwerten Vorteil nicht anteilig als Werbungskosten absetzen. Denn die 1 %-Methode stellt eine besondere Besteuerungsregelung dar, die unabhängig von der tatsächlichen Nutzung des Dienstwagens durchgeführt wird. Der Kläger muss also einerseits keine weiteren Einnahmen für die private Pkw-Nutzung versteuern, kann andererseits aber auch keine anteiligen Werbungskosten geltend machen.

Hinweise: Im Streitfall war entscheidend, dass bereits das Bruttogehalt des Klägers um die Leasingraten und Benzinkosten gekürzt worden war und deshalb weniger Lohnsteuer anfiel. Ein zusätzlicher Werbungskostenabzug, der zu einer weiteren Lohnsteuerminderung geführt hätte, schied damit aus.

Das FG lehnte eine Gleichstellung des Leasingfahrzeugs mit dem Privatfahrzeug eines Arbeitnehmers ab. Denn der Kläger war im Gegensatz zu einem Arbeitnehmer, der sein eigenes Fahrzeug einsetzt, nicht Eigentümer des Leasingfahrzeugs.

Alle Steuerpflichtigen

Förderung der Elektromobilität

Die Bundesregierung hat am 18. 5. 2016 den Entwurf eines Gesetzes zur steuerlichen Förderung von Elektromobilität im Straßenverkehr beschlossen.

Im Einzelnen sieht der Gesetzentwurf folgende Änderungen im Bereich der Kraftfahrzeugsteuer und der Einkommensteuer vor:

- Die derzeit geltende fünfjährige Steuerbefreiung für Erstzulassungen reiner Elektrofahrzeuge soll rückwirkend zum 1. 1. 2016 in eine **zehnjährige Befreiung** umgewandelt werden. Darüber hinaus ist eine Ausweitung der

zehnjährigen Steuerbefreiung für reine Elektrofahrzeuge auf technisch angemessene, verkehrsrechtlich genehmigte **Elektro-Umrüstungen** geplant.

- Steuerbefreit werden vom Arbeitgeber **gewährte Vorteile für das elektrische Aufladen** eines privaten Elektrofahrzeugs oder Hybridelektrofahrzeugs des Arbeitnehmers im Betrieb des Arbeitgebers und für die **zeitweise zur privaten Nutzung überlassene betriebliche Ladevorrichtung**. Ladevorrichtung in diesem Sinne ist die gesamte Ladeinfrastruktur einschließlich Zubehör und die in diesem Zusammenhang erbrachten Dienstleistungen (beispielsweise die Installation oder Inbetriebnahme der Ladevorrichtung).
- Der Arbeitgeber soll zudem die Möglichkeit erhalten, geldwerte **Vorteile aus der Übereignung der Ladevorrichtung** und Zuschüsse pauschal mit 25 % Lohnsteuer zu besteuern. Die Regelungen sollen befristet für die Zeit vom 1. 1. 2017 bis zum 31. 12. 2020 gelten.
- Bundestag und Bundesrat müssen dem Gesetz noch zustimmen.

Hinweise: Flankierend hierzu hat die Bundesregierung den Entwurf einer Richtlinie zur Förderung des Absatzes elektrisch betriebener Fahrzeuge zur Kenntnis genommen. Die Richtlinie regelt den Umweltbonus für Elektrofahrzeuge – die sogenannte **Kaufprämie**.

Vorgesehen ist, einen Betrag von 4.000 € für rein elektrische Fahrzeuge und von 3.000 € für Plug-in-Hybride zu gewähren. Bund und Industrie sollen jeweils die Hälfte des Zuschusses tragen. Zuständig für die Vergabe ist das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA). Es wird den Bonus auszahlen. Die Anträge sollen online beim Bafa gestellt werden können. Das Amt vergibt die Förderung solange, bis die Mittel von 600 Millionen € aufgebraucht sind. Das Programm soll spätestens 2019 auslaufen.

Der **Starttermin der Kaufprämie ist derzeit offen**, die Förderrichtlinie muss noch von der EU-Kommission genehmigt werden. Infos hierzu hat das BAFA auf seiner Homepage veröffentlicht.

Festsetzungsverjährung bei der Zweitwohnungsteuer

Bei der Zweitwohnungsteuer gilt die reguläre vierjährige Festsetzungsverjährung und nicht die einjährige Verjährung für Verbrauchsteuern. Im Fall einer leichtfertigen Steuerverkürzung der Zweitwohnungsteuer verlängert sich die Verjährungsfrist von vier auf fünf Jahre.

Hintergrund: Viele Kommunen erheben eine sog. Zweitwohnungsteuer, die entsteht, wenn man in der jeweiligen Kommune eine Zweitwohnung bewohnt. Die Zweitwohnungsteuer bemisst sich in der Regel nach der vereinbarten Nettokaltmiete bzw. – bei Eigentumswohnungen – nach der Nettokaltmiete laut Mietspiegel und beträgt in Berlin z. B. 5 % der Nettokaltmiete. Ein beruflich bedingter Zweithaushalt ist – zumindest bei Verheirateten – nach höchstgerichtlicher Rechtsprechung von der Zweitwohnungsteuer befreit.

Streitfall: Der Antragsteller und seine Ehefrau hatten ihren Hauptwohnsitz in Bonn und besaßen eine Eigentumswoh-

nung in Berlin, die sie seit 2003 privat nutzten. Erst im Jahr 2014 gab der Antragsteller eine Erklärung zur Zweitwohnungsteuer ab. Das Finanzamt setzte daraufhin im Jahr 2015 für die Jahre ab 2003 Zweitwohnungsteuer fest und begründete die lange Verjährungsfrist mit einer Steuerhinterziehung des Antragstellers.

Entscheidung: Der Antragsteller stellte beim Bundesfinanzhof (BFH) einen Antrag auf Aussetzung der Vollziehung, der hinsichtlich der Jahre 2003 bis 2007 Erfolg hatte:

- Die Zweitwohnungsteuer ist keine Verbrauchsteuer, für die nur eine einjährige Verjährung gelten würde. Denn sie besteuert nicht den Verbrauch von Waren und ist auch nicht auf eine Überwälzung auf Konsumenten angelegt, wie dies bei typischen Verbrauchsteuern wie z. B. der Strom- oder Tabaksteuer der Fall ist.
- Vielmehr ist die Zweitwohnungsteuer eine örtliche Aufwandsteuer, die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit desjenigen besteuert, der sich eine Zweitwohnung leisten kann. Es gilt daher die reguläre vierjährige Verjährungsfrist.
- Da der Antragsteller die Erklärung zur Zweitwohnungsteuer erst im Jahr 2014 abgegeben hatte, konnte das Finanzamt für die Jahre ab 2008 noch Zweitwohnungsteuer festsetzen. Denn mangels Abgabe der Erklärung über die Zweitwohnungsteuer innerhalb von drei Jahren war die dreijährige Anlaufhemmung anwendbar. Für das Jahr 2008 begann die Festsetzungsfrist damit erst am 1. 1. 2012 und endete vier Jahre später, also am 31. 12. 2015.
- Für die Jahre bis einschließlich 2007 war jedoch Aussetzung der Vollziehung zu gewähren: Denn eine leichtfertige Steuerverkürzung, die zu einer fünfjährigen Verjährungsfrist geführt hätte, war im vorläufigen Rechtsschutz ebenso wenig anzunehmen wie eine Steuerhinterziehung, die zu einer zehnjährigen Verjährungsfrist geführt hätte. Die Aktenlage gab bislang wenig zu der Frage her, ob der Antragsteller zumindest grob fahrlässig seine Pflicht zur Abgabe einer Erklärung über die Zweitwohnungsteuer verletzt hat. Allein eine Verletzung der Meldepflicht begründet noch keine steuerliche Leichtfertigkeit, weil die Meldebehörden keine Finanzbehörden sind.

Hinweise: Damit wird erst im Hauptsacheverfahren entschieden, ob die Zweitwohnungsteuer auch noch für das Jahr 2007 wegen einer leichtfertigen Steuerverkürzung oder sogar noch für die Jahre 2003 bis 2006 im Fall einer Steuerhinterziehung festgesetzt werden durfte. Der Antragsteller war von Beruf Fachanwalt für Steuerrecht, so dass er sich vermutlich nicht auf Unkenntnis berufen können wird.

Urlaubs-/Weihnachtsgeld und Mindestlohn

Urlaubs- und Weihnachtsgeld können auf den Mindestlohn angerechnet werden. Dies hat das Bundesarbeitsgericht (BAG) in letzter Instanz entschieden.

Streitfall: Die Klägerin erhielt neben ihrem Monatsgehalt besondere Lohnzuschläge sowie Urlaubs- und Weihnachtsgeld. Kurz vor Inkrafttreten des Mindestlohngesetzes schloss ihre Arbeitgeberin mit dem Betriebsrat eine Betriebsvereinbarung über die Auszahlung der Jahressonderzahlungen. Seit Januar 2015 zahlt sie der Klägerin allmonatlich neben dem Bruttogehalt je 1/12 des Urlaubs- und des Weihnachtsgelds aus. Hiergegen wandte sich die Klägerin mit dem Argument, ihr Monatsgehalt und die Jahressonderzahlungen müssten, ebenso wie die vertraglich zugesagten Zuschläge für Mehr-, Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit, auf der Basis des gesetzlichen Mindestlohns i. H. v. 8,50 € brutto/Stunde geleistet werden. Das Arbeitsgericht wies die Klage ab. Das Landesarbeitsgericht sprach der Klägerin lediglich Nachtarbeitszuschläge i. H. v. 0,80 € brutto zu und wies im Übrigen die Berufung der Klägerin zurück.

Entscheidung: Die Richter des BAG wiesen die hiergegen gerichtete Klage ab:

- Die Klägerin hat aufgrund des Mindestlohngesetzes keinen Anspruch auf ein erhöhtes Monatsgehalt, erhöhte Jahressonderzahlungen sowie erhöhte Lohnzuschläge.
- Zwar tritt der gesetzliche Mindestlohn als eigenständiger Anspruch neben die bisherigen Anspruchsgrundlagen. Allerdings verändert er diese nicht.
- Der Arbeitgeber erfüllt den Lohnanspruch des Arbeitnehmers durch die im **arbeitsvertraglichen** Austauschverhältnis als Gegenleistung für Arbeit erbrachten Entgeltzahlungen, soweit diese dem Arbeitnehmer endgültig verbleiben.
- Die Erfüllungswirkung fehlt nur solchen Zahlungen, die der Arbeitgeber ohne Rücksicht auf die tatsächliche Arbeitsleistung des Arbeitnehmers erbringt oder die – wie z. B. bei der Nachtarbeit – auf einer besonderen gesetzlichen Regelung beruhen.

Hinweis: Aus dem Urteil folgt nicht, dass eine Anrechnung von Urlaubs- oder Weihnachtsgeld immer möglich ist. Entscheidend sind die vertraglichen Vereinbarungen. Hieraus muss hervorgehen, dass die Zahlungen als Gegenleistung für die erbrachte Arbeitsleistung entrichtet werden. Wird z. B. Urlaubsgeld ausbezahlt, um die erhöhten Kosten des Urlaubs abzudecken, dürfte eine Anrechnung wohl ausscheiden.

Wichtige Termine: Steuer und Sozialversicherung im Juli 2016

- | | |
|-------------|---|
| 11. 7. 2016 | Umsatzsteuer; Lohnsteuer, Kirchensteuer zur Lohnsteuer, Solidaritätszuschlag
Zahlungsschonfrist bis zum 14. 7. 2016 (gilt nicht bei Barzahlungen und Zahlungen per Scheck) |
| 27. 7. 2016 | Fälligkeit der Beitragsgutschrift der Sozialversicherungsbeiträge beim Sozialversicherungsträger am 27. 7. 2016
Einreichen der Beitragsnachweise bei der jeweiligen Krankenkasse (Einzugsstelle) bis zum 25. 7. 2016 |